

#### **4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Rohrberg**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277,288), i.V.m. § 2 Abs. 5, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. November 2024 (BGBl. I S. 351), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 202) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Rohrberg vom 29.04.2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Rohrberg in der Sitzung am 13.11.2024 die folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Rohrberg beschlossen:

### **§ 1 Änderungen**

#### **§ 8– Höhe des Elternbeitrages**

enthält hinsichtlich der Tabellen 1 und 2 nachstehende Änderungen:

**Tabelle 1: Staffelung für Kinder von 1 Jahr bis zum vollendeten 2. Lebensjahr**

1. Kind der Familie			2. Kind der Familie			3. Kind der Familie			4. und jedes weitere Kind der Familie		
bis 5 Stunden	bis 8 Stunden	über 8 Stunden	bis 5 Stunden	bis 8 Stunden	über 8 Stunden	bis 5 Stunden	bis 8 Stunden	über 8 Stunden	bis 5 Stunden	bis 8 Stunden	über 8 Stunden
215 €	265 €	315 €	195 €	245 €	295 €	175 €	225 €	275 €	155 €	205 €	255 €

**Tabelle 2: Staffelung für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt bzw. Beginn der Elternbeitragsfreiheit**

1. Kind der Familie			2. Kind der Familie			3. Kind der Familie			4. und jedes weitere Kind der Familie		
bis 5 Stunden	bis 8 Stunden	über 8 Stunden	bis 5 Stunden	bis 8 Stunden	über 8 Stunden	bis 5 Stunden	bis 8 Stunden	über 8 Stunden	bis 5 Stunden	bis 8 Stunden	über 8 Stunden
175 €	195 €	215 €	170 €	190 €	210 €	165 €	185 €	205 €	160 €	180 €	200 €

## § 2 Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Rohrberg vom 29.04.2021, die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Rohrberg vom 20.04.2022, die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Rohrberg vom 10.11.2022 sowie die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Rohrberg vom 24.08.2023 bleiben unverändert.

## § 3

### Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Rohrberg tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Rohrberg, den 12.12.2024



Kulle  
Bürgermeister

